

# Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 20.9. bis 17.10.2021

Stand: 16.09.2021

## **Allgemeines:**

Die Landesregierung hat am 15.9.2021 die Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Der Neuerlass tritt am 20.09.2021 in Kraft. Die Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung ist hier nachzulesen:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915\\_corona\\_bekaempfungsVO.html#d0cef854a0f-8588-481e-9060-f38d16b4e61bbodyText5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfungsVO.html#d0cef854a0f-8588-481e-9060-f38d16b4e61bbodyText5)

Es ist ein weiterer Schritt weg von Verboten hin zu Empfehlungen. Im Rahmen der vorliegenden Neufassung sind im Wesentlichen bestehende Beschränkungen wie das Abstandsgebot, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Kontaktdatenerhebung und bestehende Kapazitätsgrenzen gelockert worden. In Schleswig-Holstein bekommt dabei die Beachtung der sogenannten „3G-Regel“, die die Teilnahme am öffentlichen Leben geimpften, genesenen oder getesteten Personen mit entsprechendem Nachweis ermöglicht, eine größere Bedeutung.

Im Einzelnen möchte ich auf folgende Änderungen in der Landesverordnung durch den Neuerlass hinweisen:

## **1. Änderungen zu allgemeinen Empfehlungen und Anforderungen**

- In § 2 werden nunmehr allgemeine Empfehlungen anstatt Anforderungen an Hygiene und Kontaktbeschränkungen beschrieben. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen wird im privaten und öffentlichen Raum generell empfohlen, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sollte dann erfolgen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- In Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen gilt nach § 3 nunmehr keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und damit auch nicht beim Betreten geöffneter Kirchen.
- Hygienekonzepte können nach § 4 im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahlen vorschreiben. Es besteht jedoch keine Verpflichtung mehr, eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festzuschreiben.
- Neu ist § 4 Abs. 3a: „*Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.*“ Es genügt eine bloße Sichtkontrolle, Kopien der Nachweise oder Ausweise sind nicht anzufertigen.

## **2. Veranstaltungen**

Der entsprechende § 5 ist in dem Neuerlass der Landesverordnung wesentlich einfacher gefasst:

### **„§ 5 Veranstaltungen**

*(1) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.*

*(2) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:*

*Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind, Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).*

*(3) Zusammenkünfte zu privaten Zwecken nach § 2 Absatz 4 und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken außerhalb geschlossener Räume sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.“*

Für Veranstaltungen fallen also sämtliche Zugangsbeschränkungen weg. Lediglich die 3G-Regel ist für Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume zu beachten und dazu dienen die detaillierten Vorschriften für den Zutritt zu Veranstaltungen.

Es besteht keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen.

In § 5a werden Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen normiert. Darunter fallen unter § 5a Nummer 1 Gremiensitzungen oder auch Dienstbesprechungen. Hier gilt die Höchstgrenze von 25 Personen nach § 2 Abs. 4 nicht. Die allgemeinen Anforderungen aus § 3 und § 5 gelten nicht.

### **3. Gottesdienste**

Der Zugang zu Gottesdiensten ist auch in der neuen Verordnung durch § 13 geregelt. Sämtliche rituelle Veranstaltungen sind gestattet. Die Zugangsbeschränkungen des § 5 gelten hier nicht. Es dürfen also auch Personen den Gottesdienst besuchen, die nicht getestet sind. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 2. Nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen, dass auch den Gemeindegesang berücksichtigt.

### **„§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen**

*(1) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 keine Anwendung.*

*(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.*

*(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume*

- 1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und*
- 2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.*

*Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.*

*(4) Beim Gemeindegesang innerhalb geschlossener Räume ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten, die keine Familien- oder Haushaltsangehörigen oder andere nahestehende Personen sind.*

*(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:*

- 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,*
- 2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie*
- 3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).“*

Daraus ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten:

a) Gottesdienste im Innenbereich ohne Einhaltung der 3G-Regel:

- Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sitzen in einer Schachbrettverteilung.
- Auf den Wegen zum Platz besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Während des Gemeindegesangs müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, es wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gehalten, die nicht Familien- oder Haushaltsangehörige oder andere nahestehende Personen sind.

b) Gottesdienste im Innenbereich unter Einhaltung der 3G-Regel, wenn alle Personen getestet, geimpft oder genesen sind:

- Keine Mindestabstände.
- Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung – auch nicht beim Gemeindegesang.
- Alle Sitzplätze können belegt werden.

c) Für Gottesdienste im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen mehr.

Welche der Möglichkeiten gewählt wird, muss vor Ort anlassbezogen entschieden werden. Dabei ist zu bedenken, dass möglichst vielen Menschen der Zugang zum Gottesdienst ermöglicht wird. Bei Kasualgottesdiensten, deren Gäste ohnehin später im Restaurant weiterfeiern und dort der 3G-Regel unterliegen, wird man auch den Gottesdienst nach 3G feiern können.

#### **4. Kirchenmusik**

Proben von Chören und Ensembles sind wie Veranstaltungen zu betrachten und sind von daher unter Einhaltung der 3G-Regel ohne sonstige Einschränkungen wieder möglich.

Chöre sind bei musikalischen Darbietungen im Gottesdienst von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Es wird jedoch Chören dringend empfohlen, die Anforderungen an 3 G (geimpft, genesen oder getestet) zu erfüllen.

## **5. Außerschulische Bildungsangebote (bspw. Konfi-Arbeit)**

Nach § 12a sind außerschulische Bildungsangebote wie Veranstaltungen möglich. Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend. Bei mehrtägigen Bildungsangeboten sind sie wie Angebote der Jugendarbeit durchzuführen.

## **6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit**

Für alle Angebot in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt § 16:

- Grundsätzlich gelten die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5, also der Wegfall der Abstands- und Maskenpflicht, Zugang nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen.
- Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen, auch z. B. Betreuerinnen und Betreuer.
- Ausnahmen gelten nur im Rahmen der Regelung des § 5a Satz 1 Nummer 3, sofern es sich um ausgenommene Angebote und Einrichtungen handelt.

*„§ 16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit*

*(1) Für eintägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit gilt § 5 entsprechend.*

*(2) § 5 Absatz 2 gilt nicht bei mehrtägigen Angeboten über einen Teil des Tages, wenn der Teilnehmerkreis im Wesentlichen unverändert bleibt und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.*

*(3) § 5 Absatz 2 gilt bei mehrtägigen Angeboten über Tag und Nacht, bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen nur bei Antritt der Reise vorliegen müssen. Im Rahmen des Hygienekonzeptes sind die Unterkunft, die geplanten Aktivitäten und der Umgang mit während des mehrtägigen Angebots positiv getesteten Teilnehmern und Teilnehmerinnen gesondert zu berücksichtigen.*

*(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.“*

## **7. Bestattungen**

Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen gelten dieselben Vorgaben wie für Gottesdienste nach § 13.

Schleswig, den 16.09.2021, W. Teifke, Bischofskanzlei Schleswig